

Zuständigkeitsordnung für den Rat und seine Ausschüsse der Stadt Troisdorf vom 04. November 2025

*) Neufassung der Zuständigkeitsordnung vom 04. November 2025 - in Kraft ab 04. November 2025

Präambel

Aufgrund der §§ 41 Absatz 2, 57 Absatz 4 Satz 1 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) sowie aufgrund des § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 04. November 2025 nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Ausschuss für Stadtentwicklung, Klimaschutz und Denkmalschutz
 - d) Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
 - e) Ausschuss für Schule und Sport
 - f) Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion
 - g) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - h) Wahlprüfungsausschuss
 - i) Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
 - j) Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft und Freizeit
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
- über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3 **Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung aus den Fachausschüssen vor ihrer Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:
- a) Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen,
 - b) die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
 - c) alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet: Insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen,
 - d) die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
 - e) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen,
 - f) alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
 - g) alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
 - h) alle Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) die Ausübung des Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs.1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist.
- (2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.

(3) Er entscheidet über

- a) den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 - b) die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen,
 - c) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremden Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 60.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahre oder mehr beträgt;
 - d) Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,
 - e) die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 - f) den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,
 - g) Vertragsabschlüsse außerhalb von Auftragsvergaben, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und deren Wert 100.000 € übersteigen,
 - h) alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse, soweit die jährlichen Kosten 100.000 € überschreiten,
 - i) Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten, sowie alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung,
 - j) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes,
- 4) Die Verwaltung berichtet über erfolgte Auftragsvergaben im Ausschuss, soweit deren Auftragswert den Nettobetrag von 50.000€ übersteigt.

§ 4

Ausschuss für Stadtentwicklung, Klimaschutz und Denkmalschutz

- (1) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Klimaschutz und Denkmalschutz obliegt die Vorberatung
 - a) aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne und Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärm-minderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes.
 - b) Er berät auch über den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversi-tät, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind.
 - c) Ferner berät er über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durch-führungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen, sowie über Voraus-setzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.
- (2) Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angele-geheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Absatz 3 Buch-stabe a bis c zur Entscheidung übertragen worden sind.
- (3) Er entscheidet über
 - a) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Ob-jekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Ge-schäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - b) Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der lau-fenden Verwaltung handelt,
 - c) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisie-rung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien.
 - d) die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in al-len Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Auf-stellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Aus-schreibungen,
 - e) die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entschei-dung über das Baugesuch zurückstellen will,
 - f) die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 25.000 € übersteigt,

- g) die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB,
- h) die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB,
- i) die Zustimmung zu Anträgen auf Ablöse von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 100.000 € überschreiten,
- j) alle strategischen Maßnahmen in Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung,
- k) das Grünbau- und Grünpflegeprogramm der Stadt,
- l) die Ausgestaltung städtischer Förderprogramme zur Verbesserung des lokalen Klimas in der Stadt Troisdorf,
- m) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- n) Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.

§ 5

Ausschuss für Mobilität und Bauwesen

- (1) Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen berät
 - a) über Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich der Nahmobilität sowie über städtische Tief- und Hochbaumaßnahmen,
 - b) sowie über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 10 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen.
- (2) Er entscheidet über
 - a) das Straßen-, Radwege-, Hoch- und Tiefbauprogramm der Stadt,
 - b) Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,
 - c) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - d) alle Hochbau- und Tiefbauplanungen der Stadt, soweit der Auftragswert den Nettobetrag von 100.000 € übersteigt.

§ 6
Ausschuss für Schule und Sport

(1) Der Ausschuss für Schule und Sport berät über

- a) alle Schulangelegenheiten, insbesondere zu Satzungen, Richtlinien und Konzepten,
- b) die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sport- und Freizeitanlagen, soweit sie nicht dem Jugendhilfebereich zugeordnet sind und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

(2) Er entscheidet über

- a) die Organisation der Schulen.
- b) die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen.
- c) die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl.
- d) Schulwegsicherung – außer straßenbauliche Maßnahmen -
- e) ferner über alle durch das SchulG NRW auf den Schulträger übertragenen Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung.
- f) die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, auch des Jugendsports, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
- g) die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte.

§ 7
Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion

(1) Der Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion berät über

- a) alle freiwilligen Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner.
- b) die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländerinnen und Ausländer.

- c) alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.

(2) Er entscheidet über

- a) Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens,
- b) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens,
- c) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner,
- d) die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- e) die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes,
- f) das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 8

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

- (1) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 9

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

§ 10

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berät Angelegenheiten der Gleichstellung, Teilhabe, Antidiskriminierung sowie der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und sonstigen strukturell benachteiligten Gruppen.
- (2) Er berät insbesondere über kommunale Förderprogramme, Konzepte und Stellungnahmen in diesen Themenfeldern.
- (3) Bei fachübergreifenden Vorhaben anderer Ausschüsse, die Auswirkungen auf Fragen der Chancengerechtigkeit oder Integration haben, ist der Ausschuss zu beteiligen. Die Entscheidungszuständigkeit des jeweils fachlich zuständigen Ausschusses bleibt unberührt.

§ 11

Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft und Freizeit

- (1) Der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft und Freizeit berät über
 - a) alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumspflege, Angelegenheiten der Musikschule sowie des Bibliothekswesens von grundsätzlicher Bedeutung und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege.
- (2) Er entscheidet über
 - a) die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege
 - b) den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 10.000 €,
 - c) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten.

§ 12
Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat am 04. November 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 17. November 2020 außer Kraft.

Troisdorf, den 14. November 2025
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister